



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 2. September 2014

Beschluss-Nr. 251

Verwaltungsabteilung Hochbau; Helmuth Ammann-Keller, Dingenhartstrasse 5, Frauenfeld; Unterschutzstellung des Gebäudes Dingenhartstrasse 6

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Bei dem an der Dingenhartstrasse 6 gelegenen Bau handelt es sich um ein historisch wertvolles bäuerliches Anwesen, welches sich seit 1874 im Besitz der Familie Ammann befindet. Im aktuellen Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das bäuerliche Vielzweckgebäude als "wertvoll" eingestuft. Im kommunalen Richtplan für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999 ist das Gebäude Dingenhartstrasse 6 unter "erhaltenswerte Bauten und Baugruppen" als Zwischenergebnis aufgeführt. Der Kernbau des Gebäudes dürfte aus dem 18. Jahrhundert stammen und weist einen dichten Bestand an historischer Ausstattung auf. Demnach verfügt das Gebäude aufgrund seines Alters über geschichtlichen Zeugniswert und besitzt zudem durch seine markante Stellung im Weiler Bühl über ortsbauliche Eigenschaften. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Dingenhartstrasse 6 mit der Gebäudeversicherungsnummer 4/42 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 2a, 2b im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

Mitteilung an:

- Helmuth Ammann-Keller, Dingenhartstrasse 5, Frauenfeld (Einschreiben)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ueli Wepfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt (Mailversand)
- Hochbauamt

Versandt:

04. Sep. 2014

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtkammann Der Stadtschreiber




Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.